

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Über die
Landesdirektionen Sachsen
Abteilung 2

an alle
Landkreise und Kreisfreien Städte

- per e-mail -

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silke Fröhlich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3244
Telefax +49 351 564-3249

silke.froehlich@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-1353.70/88

Dresden,
31. Juli 2012

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Leistungshöhe im Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012, Az.: BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Vorschriften des § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht den Vorgaben von Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG genügen. Sie sind evident unzureichend, um das Existenzminimum zu gewährleisten. Zudem ist die Leistungshöhe weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, auf Bedarfe orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich. Die Höhe der Geldleistungen ist seit 1993 nicht verändert worden. Das Preisniveau ist seitdem um mehr als 30 Prozent gestiegen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber, falls er bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren darf.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Urteils bzw. der darin enthaltenen Übergangslösung eine Vielzahl von Fragen aufwirft. Die Länder sind sich einig, dass es hierzu einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise bedarf. Ein entsprechendes Herangehen an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) blieb jedoch bislang ergebnislos. Um den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten dennoch eine Hilfestellung zu geben, haben wir als Behelfsmaßnahmen bis zu einer Regelung durch das BMAS die beiliegenden ersten Hinweise erarbeitet. Ziel ist ausschließlich, **vorläufige Hinweise** zu geben, um für die erforderlich schnelle Umsetzung handlungsfähig zu

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

sein. Anpassungen sind daher nicht ausgeschlossen; ggf. muss nachberechnet werden. Wir empfehlen deshalb, sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise vorläufig zu erlassen. Sofern eine zeitnahe Umsetzung sämtlicher Leistungskomponente aus allen Abteilungen nicht gelingen sollte, sollte geprüft werden, ob nicht im Vorgriff auf eine spätere Lösung zumindest der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Auszahlung gebracht werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise, um die auch die kommunalen Landesverbände mit ihrem Schreiben vom 27. Juli 2012 gebeten hatten, nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gegeben wurden.

Der Bundesgesetzgeber wurde mit dem Urteil verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Für Leistungszeiträume bis zum 31. Dezember 2010 sind die bisherigen Vorschriften anwendbar.

Angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen hat das Bundesverfassungsgericht bis zum Inkrafttreten der Neuregelung folgende Übergangsregelung angeordnet:

1. Die Werte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 AsylbLG bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 – 7 RBEG (Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfs) nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung, Schuhe), 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.
2. Die Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1-2 AsylbLG bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5-7 RBEG nach § 28 SGB XII für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen).
3. Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des RBEG nach § 28 SGB XII finden entsprechend Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die unter Nr. 1 und 2 getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die die Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.
4. Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte bzw. Geldbeträge in § 3 Abs. 2 Satz 2 (Regelleistungen) und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII fortgeschrieben.



5. Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 44 SGB X und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 48 Abs. 1 SGB X finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli keine Anwendung. Soweit Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind, haben die Betroffenen Anspruch auf nach dieser Übergangsregelung berechneten Leistungen.

Diese Übergangsregelungen gelten für alle Leistungsberechtigten gemäß § 1 AsylbLG gleichermaßen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung. Daher dürften die höheren Leistungen regelmäßig für Leistungszeiträume ab 1. August 2012 zu zahlen sein. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen Leistungsbescheide für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Den Ländern liegen derzeit seitens des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine entsprechenden Berechnungen auf der Basis des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes vor. Grundsätzlich wird hierzu aber eine bundesweit einheitliche Berechnungstabelle angestrebt. Bis eine solche vorliegt, wird die als Anlage beigefügte Tabelle als Berechnungsgrundlage empfohlen. Die Werte für die **Abteilung 6** (Gesundheitspflege) blieben dabei unberücksichtigt. Hierzu bedarf es zunächst einer Länderabstimmung. Diese Abteilung muss deshalb vorerst zurückgestellt und ggf. später nachberechnet werden. Aus hiesiger Sicht sollte die vorläufige Auszahlung der Leistungen aus den anderen zu berücksichtigenden Abteilungen nicht an diesen offenen Fragen scheitern.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Beträge der **Abteilung 4** (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend abgezogen werden müssen. Das gleiche gilt beim Bezug von Sachleistungen für einzelne Abteilungen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Altersstufen im SGB XII und AsylbLG wird darauf hingewiesen, dass die Regelbedarfsstufen 1-6 nach § 8 RBEG für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Stufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

Angesichts der nunmehr unmittelbaren Verknüpfung der Leistungen des AsylbLG mit denen der Sozialhilfe wird in den Landkreisen eine Abstimmung mit den örtlichen Sozialbehörden angeregt.



Über die Frage des Ausgleichs der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts entstehenden Mehrkosten erfolgt derzeit eine Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Finanzen.

M. Strunden

Martin Strunden
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten
und Staatsangehörigkeit

Anlage



Anlage

Regelbedarfsstufe 1	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,17 €	129 €	132,72 €	133 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,57 €	31 €	31,41 €	31 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,41 €	30 €	31,24 €	31 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,91 €	23 €	23,54 €	24 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	32,14 €	32 €	33,02 €	33 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,18 €	40 €	41,29 €	41 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,40 €	1 €	1,44 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,20 €	7 €	7,40 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,65 €	27 €	27,38 €	27 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	190,14 €	190 €	195,38 €	195 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	130,48 €	130 €	134,06 €	134 €
Gesamt	320,60 €	321 €	329,44 €	329 €

Regelbedarfsstufe 2 (90 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,25 €	116 €	119,45 €	119 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,51 €	28 €	28,27 €	28 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,37 €	27 €	28,12 €	28 €
Abteilung 7 (Verkehr)	20,61 €	21 €	21,18 €	21 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	28,92 €	29 €	29,72 €	30 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,16 €	36 €	37,16 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,26 €	1 €	1,29 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,48 €	6 €	6,66 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	23,98 €	24 €	24,64 €	25 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	171,13 €	171 €	175,84 €	176 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	117,42 €	117 €	120,65 €	121 €
Gesamt	288,54 €	289 €	296,49 €	296 €

Regelbedarfsstufe 3 (80 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,33 €	103 €	106,18 €	106 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,45 €	24 €	25,13 €	25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,33 €	24 €	25,00 €	25 €
Abteilung 7 (Verkehr)	18,32 €	18 €	18,83 €	19 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	25,71 €	26 €	26,42 €	26 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,14 €	32 €	33,03 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,12 €	1 €	1,15 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,76 €	6 €	5,92 €	6 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	21,32 €	21 €	21,90 €	22 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	152,11 €	152 €	156,30 €	156 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	104,37 €	104 €	107,25 €	107 €
Gesamt	256,48 €	256 €	263,55 €	264 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,08 €	130 €	130,08 €	130 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,03 €	39 €	39,03 €	39 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,09 €	16 €	16,09 €	16 €
Abteilung 7 (Verkehr)	13,24 €	13 €	13,24 €	13 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,56 €	17 €	16,56 €	17 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,95 €	33 €	32,95 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	0,30 €	0 €	0,30 €	0 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,01 €	5 €	5,01 €	5 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,41 €	11 €	11,41 €	11 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	185,20 €	185 €	185,20 €	185 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	79,48 €	79 €	79,48 €	79 €
Gesamt	264,68 €	265 €	264,68 €	265 €

Regelbedarfsstufe 5	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,84 €	101 €	100,84 €	101 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,80 €	35 €	34,80 €	35 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,56 €	12 €	11,56 €	12 €
Abteilung 7 (Verkehr)	14,62 €	15 €	14,62 €	15 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,03 €	16 €	16,03 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	43,17 €	43 €	43,17 €	43 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1 €	1,21 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,67 €	4 €	3,67 €	4 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,63 €	8 €	7,63 €	8 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	147,20 €	147 €	147,20 €	147 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	86,33 €	86 €	86,33 €	86 €
Gesamt	233,54 €	234 €	233,54 €	234 €

Regelbedarfsstufe 6	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	80 €	81,28 €	81 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32 €	32,22 €	32 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7 €	7,27 €	7 €
Abteilung 7 (Verkehr)	11,97 €	12 €	12,18 €	12 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,00 €	16 €	16,27 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,49 €	36 €	37,12 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,00 €	1 €	1,01 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,46 €	1 €	1,49 €	1 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,32 €	9 €	9,48 €	9 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4	118,72 €	119 €	120,77 €	121 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,24 €	76 €	77,56 €	78 €
Gesamt	194,96 €	195 €	198,33 €	198 €